

# AMTSBLATT

### FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 31/Jahrgang 2018

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien-Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

14.12.2018

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

### Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sedimemet Korkmaz, Marktstr. 8, 50968 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-6.005234040/65 am 03.12.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.12.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Krzisowski

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Krisztian Kolompar, Ringstr. 51, 47447 Moers, unter dem Aktenzeichen 32-6.006289287/44 am 03.12.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.12.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Knappen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Karl-Heinz Benz, Sandstr. 24, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.006288226/107 am 03.12.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.12.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Menzel

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Wolfgang Schreder, Spellener Str. 49, 46562 Voerde, unter dem Aktenzeichen 32-6.005233053/8 am 03.12.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.12.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit

dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Siegmund

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Istvan Gabor, Kölner Str. 40, 58332 Schwelm, unter dem Aktenzeichen 32-6.000944789/36 am 10.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Mühle

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Björn Lauten, Klosterstr. 10, 47051 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.006287441/44 am 29.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Knappen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Robert Bagrowski, Gen. Stefana Grota-Roweckiego 14 13, Pl-58-309 Walbrzych, unter dem Aktenzeichen 32-6.005231724/65 am 09.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 09.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Koberling

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ruvim Silchuk, Kortumstr. 122, 44787 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-6.006284050/24 am 26.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Backmann

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aboubakr Haimami, Nordstr. 41, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1326/12 H am 22.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 35, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Spiller

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Robert Nicolae Chiriac, Ferdinand-Krüger-Str. 69, 44879 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-6.005231819/8 am 06.12.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.12.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen

beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.12.2018

Der Oberbürgermeister A.

Krzisowski

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Wael Khalil, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AP199 am 20.11.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Markus Harro Quauka, Sandstr. 1 a, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.395/18 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, da sie Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechtigte oder zustellingsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 22.11.2018 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werde.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Brandt

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Florinel Rosu, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AT273 am 04.12.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mahmut Baki Öztekin, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AM278 am 04.12.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1

Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

### Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2017 vom 16.11.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2320722000005 für Kristina Maria Karlmeier nicht zugestellt werden, weil keine Anschrift bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Freyer

### Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Mareile Wiedemann, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Oberhausener Str. 116, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 76033653886203) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Maletic

## Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Arzu Hayirli, zuletzt wohnhaft gewesen in 47119 Duisburg, Harmoniestr. 57, zuzustellende Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen:7603365106830) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Maletic

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Minderung von Leistungen

Der an Khalil Abjij, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Dümptener Str. 1, zuzustellende Bescheid über die Minderung der Leistung (Aktenzeichen:7603365376674) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Maletic

## Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Philipp Schmück, zuletzt wohnhaft gewesen Kurfürstenstr. 61 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 22.11.2018 (Aktenzeichen: 50-711/110662/06) konnte nicht zugestellt werden, da der ietzige Aufenthalt Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Immand

### Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Tobias Mersiowsky, zuletzt wohnhaft gewesen Paul-Kosmalla-Str. 3 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 14.12.2018 (Aktenzeichen: 50-715/103313/80) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.12.2018

Der Oberbürgermeister I. A.

Pollok

# Dreizehnte Änderungssatzung vom 10.12.2018 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

### Gebühren

- 1. <u>Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen</u> <u>Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr</u>
- 1.1 vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.
- 1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1	für fahrbare Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	222,93 €/Jahr
1.1.1.2	für fahrbare Restabfallbehälter mit	80   Inhalt	265,90 €/Jahr
1.1.1.3	für fahrbare Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	351,84 €/Jahr
1.1.1.4	für fahrbare Restabfallbehälter mit	240   Inhalt	578,33 €/Jahr
1.1.1.5	für fahrbare Restabfallbehälter mit	660   Inhalt	1.629,59 €/Jahr
1.1.1.6	für fahrbare Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1.885,52 €/Jahr
1.1.1.7	für fahrbare Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	2.527,96 €/Jahr
1.1.1.8	für Unterflurbehälter für Restabfall mit	3.200   Inhalt	9.043,27 €/Jahr
1.1.1.9	für Unterflurbehälter für Restabfall mit	5.000   Inhalt	11.683,29 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird bei fahrbaren Behältern ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

### 1.1.2 <u>Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche</u>

1.1.2.1	für fahrbare Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	111,46 €/Jahr
1.1.2.2	für fahrbare Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	132,95 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

### 1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

# 1.2.1.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	29,38 €/Jahr
von 10 bis 30 m	58,76 €/Jahr
über 30 m	102,83 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	58,76 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	102,83 €/Jahr
über 30 m über Stufen	117,51 €/Jahr
aus dem Keller	117,51 €/Jahr

# 1.2.1.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	31,34 €/Jahr
von 10 bis 30 m	62,67 €/Jahr
über 30 m	109,68 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	62,67 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	109,68 €/Jahr
über 30 m über Stufen	125,35 €/Jahr
aus dem Keller	125,35 €/Jahr

# 1.2.1.3 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	35,25 €/Jahr
von 10 bis 30 m	70,51 €/Jahr
über 30 m	123,39 €/Jahr

# 1.2.1.4 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	39,17 €/Jahr
von 10 bis 30 m	78,34 €/Jahr
über 30 m	137.10 €/Jahr

1.2.1.5 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	117,51 €/Jahr
von 10 bis 30 m	235,03 €/Jahr
über 30 m	411,30 €/Jahr

1.2.1.6 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	133,18 €/Jahr
von 10 bis 30 m	266,37 €/Jahr
über 30 m	466,16 €/Jahr

1.2.1.7 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	148,85 €/Jahr
von 10 bis 30 m	297,70 €/Jahr
über 30 m	520,98 €/Jahr

Die Sätze 1.2.1.1 bis 1.2.1.7 sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

### 1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	14,69 €/Jahr
von 10 bis 30 m	29,38 €/Jahr
über 30 m	51,41 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	29,38 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	51,41 €/Jahr
über 30 m über Stufen	58,76 €/Jahr
aus dem Keller	58,76 €/Jahr

1.2.2.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	15,67 €/Jahr
von 10 bis 30 m	31,34 €/Jahr
über 30 m	54,84 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	31,34 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	54,84 €/Jahr
über 30 m über Stufen	62,67 €/Jahr
aus dem Keller	62,67 €/Jahr

Für Strecken über 100 m wird grundsätzlich kein Vollservice angeboten.

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten April bis einschließlich November jede Woche.

Die Gebührensätze für zusätzliche Bioabfallbehälter gemäß § 14 Absatz 3, Satz 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung:

1.3.1	für fahrbare Bioabfallbehälter mit	120 l Inhalt	87,96 €/Jahr
1.3.2	für fahrbare Bioabfallbehälter mit	240 l Inhalt	144,58 €/Jahr

- 1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:
- 1.4.1 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	29,38 €/Jahr
von 10 bis 30 m	58,76 €/Jahr
über 30 m	102,83 €/Jahr

1.4.2 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	32,64 €/Jahr
von 10 bis 30 m	65,29 €/Jahr
über 30 m	114.25 €/Jahr

Für Strecken über 100 m wird grundsätzlich kein Vollservice angeboten.

1.5 Die Leerung des/r Abfallbehälter/s für Altpapier (Blaue Tonne/n) erfolgt jede vierte Woche.

- 1.6 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unter den Punkten 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3 aufgeführten Leistungen angeboten:
- 1.6.1 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	8,81 €/Jahr
von 10 bis 30 m	17,63 €/Jahr
über 30 m	30,85 €/Jahr

1.6.2 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	9,79 <b>€</b> /Jahr
von 10 bis 30 m	19,59 €/Jahr
über 30 m	34,28 €/Jahr

1.6.3 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	37,21 €/Jahr
von 10 bis 30 m	74,43 €/Jahr
über 30 m	130,25 €/Jahr

Für Strecken über 100 m wird grundsätzlich kein Vollservice angeboten.

- 2. <u>Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen</u> und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen
- 2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

### 2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

### 2.1.1.1 für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers

pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)

49,38 €

 $2.1.1.2\,$  für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat

(gleich Mindestgebühr) 282,17 €

2.1.1.3 je Transport 118,32 €

2.1.1.4 bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern

bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines
Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport

94,48 €

### 2.1.2 <u>Entsorgungskosten</u>

für Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung , sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden und brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

114,60 €/t

2.2 Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener

Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.)

423,24 €/Std

2.3 Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz

### 2.3.1 Bei Ausleihen eines

2.3.1.1	Abfallbehälters mit	80 l Inhalt	39,37 €/Stück
2.3.1.2	Abfallbehälters mit	120 l Inhalt	43,31 €/Stück
2.3.1.3	Abfallbehälters mit	240 l Inhalt	51,18 €/Stück
2.3.1.4	Abfallbehälters mit	660 l Inhalt	64,59 €/Stück
2.3.1.5	Abfallbehälters mit	770 l Inhalt	65,36 €/Stück
2.3.1.6	Abfallbehälters mit	1.100 l Inhalt	76,40 €/Stück

# 2.3.2 <u>Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet</u>

2.3.2.1 für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	4,27 €/Stück
2.3.2.2 für Abfallbehälter mit	120 l Inhalt	6,69 €/Stück
2.3.2.3 für Abfallbehälter mit	240 l Inhalt	12,17 €/Stück
2.3.2.4 für Abfallbehälter mit	660 l Inhalt	26,56 €/Stück
2.3.2.5 für Abfallbehälter mit	770 l Inhalt	29,87 €/Stück
2.3.2.6 für Abfallbehälter mit	1100 l Inhalt	42,07 €/Stück

3. <u>Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt</u> 4,60 €

4. <u>Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt</u> 1,50 €

# 5. <u>Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab</u> angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres 31,42 €

(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammelsysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Dreizehnte Änderungssatzung vom 10.12.2018 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

#### Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen

Taxen (Taxentarif) vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBL. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25 Juni 2015 (GV. NRW. S. 504) und § 1 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.12.2018 für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Verordnung erlassen:

# I. Geltungsbereich und Beförderungsentgelte

# § 1 Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.

### § 2

### Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundpreis ab dem 01.01.2019	4,00 €
	einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit.	
	Grundpreis ab dem 01.01.2020	4,10 €
	einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit.	
1.2	Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif ab dem 01.01.2019	
	Kilometerpreis	2,40 €
	für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m	0,10 €
	Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif ab dem 01.01.2020	
	Kilometerpreis	2,45 €
	für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,82 m	0,10€
1.3	Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen sowie Nachttarif ab	dem
	01.01.2019	
	Kilometerpreis	2,50 €
	für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m	0,10 €
	Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen sowie Nachttarif ab	dem
	01.01.2020	
	Kilometerpreis	2,55 €
	für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 39,22 m	0,10 €
1.4	Wartezeitentgelt	
1.4.1	bis 5 Minuten	
	- Preis je Stunde	24,00 €
	- Preis je 15 Sekunden	0,10€
1.4.2	ab 6 Minuten	
	- Preis je Stunde	32,00 €
	- Preis je 11,25 Sekunden	0,10€
	Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruch Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von dem/ Taxifahrer/in zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.	
(2)	Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten, längere Wartezeiten könner werden.	n vereinbart
(3)	Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt na	ch Erteilung

des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom

Besteller unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit der zweifache Grundpreis zu zahlen. Diese Beträge sind auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.

### § 3 Zuschläge

- (1) Bei einer bargeldlosen Zahlung mittels Kreditkarte ist kein Zuschlag zu erheben.
- (2) Zuschläge für Großraumtaxen werden wie folgt erhoben:
- 2.1 Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inclusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keiner Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts und der Körpergröße) gemäß Zulassungsbescheinigung und Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind. Für diese Großraumtaxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Zuschlag von 5,00 € erhoben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von einem solchen Fahrzeug befördert werden wollen und dieses in einer Warteschlange an einem Taxihalteplatz steht (unabhängig von der Position in der Warteschlange).
- 2.2 Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderungen verwendet, dürfen diese Zuschläge nicht erhoben werden.
- (3) Bei einer Beförderung von Personen, deren persönliche Verhältnisse es notwendig machen, einen Kinderwagen, einen Rollstuhl, eine Gehhilfe o. ä. im Kofferraum mitzuführen, sind diese Zuschläge nicht zu erheben. Es besteht Beförderungspflicht. Für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen mit Fahrzeugen mit entsprechender Sonderausstattung (Rampe, Hublift oder absenkbarem Boden) wird ein Zuschlag von **5,00 €** erhoben.
- (4) Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

# § 4 Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 und § 3 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von geeichten in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln. Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxitarif ist der Genehmigungsbehörde (§ 12 dieser Verordnung) innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit,

- eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet wird.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung berechnet. Der/die Taxifahrer/in hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (4) Nach Beendigung der der/die Taxifahrer/in Fahrt hat dem/der Taxiunternehmer/in die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen; der/die Taxiunternehmer/in hat die Störung unverzüglich zu beheben.

### § 5

### Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen, z. B. über Kranken- und Schulfahrten, sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde (§ 12 der Verordnung) anzuzeigen.

## § 6

### Festentgelte

- (1) Die vorstehend festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- (2) Bei Auftragsfahrten (z. B. Besorgungsfahrten, Transport von größeren Gegenständen mit einem Kombi o. ä.) kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist vor Durchführung der Fahrt zu treffen.

#### § 7

### Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der/die Taxifahrer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren wäre. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge (§ 2 und § 3 dieser Verordnung) als vereinbart.

### Quittung über gezahlte Entgelte

Der/die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss die Quittung die Ordnungsnummer der benutzten Taxe sowie den Namen und die Anschrift bzw. den Betriebssitz des/der Taxiunternehmer(s)/in beinhalten.

### II.

### Beförderungsbedingungen

### § 9

### **Besondere Bedingungen**

- (1) Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
- 1.1 Der/die Taxifahrer/in ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich; er/sie öffnet und schließt die Türen sowie erforderlichenfalls den Kofferraum der Taxe.
- Der/die Taxifahrer/in kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei wenn möglich Rücksicht zu nehmen.
- 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum der Taxe unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der/die Taxifahrer/in gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
- 1.4 Hunde und Kleintiere sollen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
- 1.5 Der Fahrgast ist verpflichtet, dem/der Taxifahrer/in bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- 1.6 Das Beförderungsentgelt ist nach Durchführung der Fahrt an den/ die Taxifahrer/in als Barzahlung zu entrichten. Eine bargeldlose Berechnung ist nur mit Zustimmung des/der Taxifahrer(s)/in zulässig.
  - In besonderen Fällen kann der/die Taxifahrer/in jedoch schon vor Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen. Bei

Zahlungsschwierigkeiten bzw. Zahlungsunfähigkeit ergibt sich die weitere Rechtsfolge aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Beförderten nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB; die Geltendmachung etwaiger Ansprüche obliegt dem/der Taxiunternehmer/in.

Der/die Taxifahrer/in muss während des Dienstes stets einen Betrag von mindestens **25,00 €** an Wechselgeld mitführen. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.

- 1.7 Verursacht bzw. verschuldet ein Fahrgast oder ein von ihm mitgeführtes Tier einen Schaden oder eine Verunreinigung an bzw. in der Taxe, so hat der Fahrgast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die weitere Rechtsfolge ergibt sich aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Beförderer und dem Beförderten nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- 1.8 Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der/die Taxifahrer/in nicht abwenden konnte und denen er/sie auch nicht abzuhelfen vermochte, ergeben sich daraus keinerlei Ersatzansprüche.
- 1.9 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr.
- (2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung werden durch diese Beförderungsbedingungen nicht berührt.

### III.

### Schlussbestimmungen

#### § 10

### Mitführen der Verordnung

- (1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf die Taxenordnung wird Bezug genommen.
- (2) Eine Kurzfassung des Taxitarifs (auf transparenter Folie mit schwarzer Schrift) ist in jedem Taxi **entweder** an den Seitenscheiben der beiden rechten Türen **oder** an zwei anderen für den Fahrgast gut sichtbaren Stellen anzubringen.

### § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer/in den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des jeweils geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt (§ 4 Abs. 1),
- b) die unverzügliche Behebung der Störung unterlässt (§ 4 Abs. 4),
- c) der Genehmigungsbehörde die Sondervereinbarung nicht unverzüglich anzeigt (§ 5),
- d) nicht für die Mitführpflicht des Taxitarifes sorgt (§ 10).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) der Beförderungspflicht nicht nachkommt (§ 1 Abs. 3),
- b) die Pflichtwartezeit nicht einhält (§ 2 Abs. 2),
- c) die entsprechenden Zuschläge falsch berechnet (§ 3),
- d) nicht die entsprechenden Zuschläge anhand des Fahrpreisanzeigers anzeigt (§ 3 Abs. 5),
- e) Blindenhunde, Kinderwagen, Rollstuhl, Gehhilfe o. ä nicht oder nicht unentgeltlich befördert (§ 3 Abs. 2 und 4),
- f) die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt oder nicht ordnungsgemäß erhebt (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1),
- g) die Anfahrt berechnet (§ 4 Abs. 2 S.1),
- h) den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet (§ 4 Abs. 2 S.2),
- i) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt nicht ordnungsgemäß berechnet oder den Fahrgast nicht darauf hinweist (§ 4 Abs. 3),
- j) die entsprechende Mitteilung unterlässt (§ 4 Abs. 4),
- k) die entsprechende Vereinbarung nicht vor Durchführung der Fahrt trifft (§ 6 Abs. 2),
- l) den entsprechenden Hinweis vor Fahrtbeginn unterlässt (§ 7),
- m) keine oder eine nicht ordnungsgemäße Quittung aushändigt (§ 8),
- n) nicht den Hilfspflichten nachkommt (§ 9 Abs. 1.1),
- o) nicht ausreichendes Wechselgeld mitführt oder Geldwechselfahrten dem Fahrgast in Rechnung stellt (§ 9 Abs. 1.6),
- p) diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt (§ 10).

Taxiunternehmer/innen sind auch Taxifahrer/innen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Buß- bzw. Verwarnungsgeldern bis

zu der dort festgelegten Höhe geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

#### § 12

### Zuständigkeit

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ordnungsamt) zuständig.

#### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.12.1993 in der Fassung vom 19.12.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vorstehende Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.12.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

### <u>I n h a l t</u>

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sedimemet Korkmaz, Köln)	489
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Krisztian Kolompar, Moers)	489
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Karl-Heinz Benz)	490
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Wolfgang Schreder, Voerde)	490
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Istvan Gabor, Schwelm)	490
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Björn Lauten, Duisburg)	491
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Robert Bagrowski, Polen)	491
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ruvim Silchik, Bochum)	491
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aboubakr Haimami)	492
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Robert Nicolae Chiriac, Bochum)	492
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Wael Khalil)	492
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Markus Harro Quauka)	493
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Florinel Rosu)	493
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mahmut Baki Öztekin)	494
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Kristina Maria Karlmeier)	494
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Mareile Wiedemann)	494
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Arzu Hayirli, Duisburg)	494
Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Minderung von Leistungen (Khalil Abjij)	495
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Philipp Schmück)	495
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Tobias Mersiowsky)	495
Dreizehnte Änderungssatzung vom 10.12.2018 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	496
Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom	503